

Bundessozialgericht

Az.: 12 RJ 76/68

Im Namen des Volkes

Urteil
in dem Rechtsstreit

Verkündet am
29. August 1968

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,
Prozeßvollmächtigter:
g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 29. August 1968 hin durch

Senatspräsident	R a a c k	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichterin	G e y s e r	und
Bundesrichter	Dr. F r i e d e r i c h s,	
Bundessozialrichterin	S k o w r o n e k	und
Bundessozialrichter	M e y e r	

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen vom 24. Januar
1968 mit den ihm zugrundeliegenden Feststellungen
aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Beklagte rügt in der vom Landessozialgericht (LSG) nicht zugelassenen Revision wesentliche Mängel in dessen Verfahren. Das LSG hat mit Urteil vom 24. Januar 1968 den Rentenentziehungsbescheid der Beklagten vom 12. Mai 1964 aufgehoben (§ 1286 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der 1925 geborene Kläger erlernte in den Jahren 1939 bis 1943 den Beruf eines Metallflugzeugbauers und legte die Facharbeiterprüfung ab. Er wurde dann zum Reichsarbeitsdienst und im Herbst 1943 zum Wehrdienst einberufen. Nach der Kriegsgefangenschaft arbeitete er von Oktober 1945 bis August 1948 als Dieselmonteur und anschließend bei verschiedenen Klempnerbetrieben. Bei dieser Tätigkeit stürzte er im Juli 1949 von einem Dach und erlitt u.a. schwere Bein- und Armverletzungen. In den Jahren seit 1959 arbeitete er mit Unterbrechungen in mehreren Betrieben als Monteur, Einholer, Schlauchmacher, Maschinenarbeiter, Fruchtfüller und Hilfsarbeiter. Die Bau-Berufsgenossenschaft gewährte wegen der Folgen des Arbeitsunfalls vom Juli 1949 zunächst die Vollrente und dann Teilrenten von 80 v.H. und seit 1956 von 70 v.H. der Vollrente. Die Beklagte gewährte dem Kläger mit Bescheid vom 10. August 1950 Invalidenrente. Das Arbeitsamt führte Umschulungsmaßnahmen insbesondere wegen der geringen Belastbarkeit und Widerstandsfähigkeit des Klägers nicht durch. Die Beklagte begründete die Rentenentziehung mit Bescheid vom 12. Mai 1964 damit, daß der Kläger wieder Arbeiten in einem Umfang ausführen könne, die die Annahme von Berufsunfähigkeit ausschließen.

Das Sozialgericht (SG) Hannover hat die Klage gegen den Rentenentziehungsbescheid abgewiesen (Urteil vom 4. August 1965).

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

Das LSG hat zur Aufhebung des Entziehungsbescheides ausgeführt, nach den ärztlichen Gutachten habe sich der Gesundheitszustand des Klägers zur Zeit der Rentenentziehung nicht so wesentlich gegenüber den Verhältnissen gebessert, die dem Bewilligungsbescheid zugrunde gelegen hätten, daß darauf die richterliche Überzeugung von nunmehr nicht mehr vorliegender Berufsunfähigkeit gegründet werden könnte. Der Kläger sei vielmehr unter Zugrundelegung des erlernten Berufs berufsunfähig. Die ungelernte Tätigkeit als Dieselmonteur ändere am Berufsbild des Klägers nichts; deren Notwendigkeit habe sich ergeben, weil die deutsche Flugzeugindustrie nach dem Krieg nicht habe produzieren können und keine normalen Arbeitsmarktverhältnisse bestanden hätten. Bei der Tätigkeit als Klempner habe es sich um einen gleichwertigen Beruf gehandelt. Der Kläger könne die Berufe des Metallflugzeugbauers und des Klempners nicht mehr ausüben. Er könne zumutbar nicht auf die einfachen Tätigkeiten verwiesen werden, die er nach dem Unfall verrichtet habe. Auf gehobene Tätigkeiten wie Prüfer oder Lagerverwalter könne er wegen seiner geringen Intelligenz nicht verwiesen werden. Eine Tätigkeit als Materialausgeber sei nicht gleichwertig. Der Berufsschutz werde durch die Undurchführbarkeit von Umschulungsmaßnahmen nicht beschränkt.

Die Beklagte beantragt mit der Revision, das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

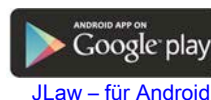
Sie rügt, das LSG habe den Akteninhalt nicht beachtet und deshalb unzutreffend gewürdigt; es habe den Sachverhalt nicht vollständig aufgeklärt und sei deshalb zu einem unzutreffenden Ergebnis gelangt.

Die Beklagte verweist im einzelnen auf Arztgutachten und führt u.a. aus, die Begründung der Feststellung, in medizinischer Hinsicht habe sich seit der Rentenbewilligung

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nichts geändert, sei insofern unrichtig, als der Oberschenkelbruch knöchern fest verheilt und das Bein für kurzzeitiges Gehen und Stehen belastbar sei; das LSG hätte aus den Akten feststellen müssen, daß der Kläger sich bei der Rentenbewilligung noch in stationärer Behandlung befunden habe und daß die Notwendigkeit einer weiteren Behandlung von noch einem Jahr angenommen worden sei.

Die Beklagte bringt zur Frage der Lösung vom Beruf vor, es sei nicht logisch, wenn das LSG aus der Produktionseinstellung der deutschen Flugzeugindustrie und nicht normalen Arbeitsmarktverhältnissen nach Kriegsende gefolgert habe, der Kläger habe ungelernte Arbeit aufnehmen müssen. Als Facharbeiter habe der Kläger nach dem Krieg nicht unbedingt eine ungelernte Tätigkeit aufnehmen müssen, zumal das LSG festgestellt habe, daß der Klempnerberuf ein artverwandter Beruf sei. Weiter hätte das LSG prüfen müssen, ob der Kläger überhaupt noch für den Beruf des Metallflugzeugbauers geeignet wäre; denn wegen erheblicher Änderung der Technik könne der Beruf jetzt nur nach nochmaliger Ausbildung im Flugzeugbau ausgeübt werden. Bei der geringen Intelligenz des Klägers, die eine Umschulung verbiete, habe das LSG nicht vom Beruf des Metallflugzeugbauers ausgehen dürfen.

Zu den für den Kläger in Frage kommenden Tätigkeiten habe das LSG gesagt, daß eine Arbeit als Materialausgeber Facharbeitern nur vergönnungsweise zugeteilt würde. Es habe hierüber aber keine Erhebungen getroffen und nicht angegeben, worauf diese Feststellung beruhe. Die Tätigkeit des Materialausgebers sei der eines Facharbeiters gleichwertig; denn eine Reihe von Betrieben setze besonders gern Facharbeiter wegen ihrer Material- und Werkzeugkenntnis als Materialausgeber ein.

Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.



- 5 -

II

Die Revision ist zulässig; denn die Beklagte zeigt zum Teil wesentliche Mängel im Verfahren des LSG auf, die auch vorliegen (§ 162 Abs. 1 Nr. 2, § 164 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-; BSG 1, 150). Die Revision ist auch begründet, weil das LSG bei Vermeidung der Verfahrensmängel möglicherweise anders entschieden hätte.

Materiellrechtlich geht das LSG von der Auffassung aus, daß eine Rente entzogen werde, wenn der Rentenempfänger infolge einer Änderung in seinen Verhältnissen nicht mehr berufsunfähig sei, und daß diese Änderung durch Vergleich der Verhältnisse zur Zeit der Rentengewährung mit den Verhältnissen zur Zeit der Rentenentziehung festzustellen sei, ferner, daß eine Änderung in medizinischer Hinsicht und durch Anpassung und Gewöhnung eintreten könne (Urteil S. 6, 7, 10). Bei den Voraussetzungen der Berufsunfähigkeit hält es den erlernten Beruf und die weitere Ausübung des Berufs für wesentlich (Urteil S. 11, 12). Es hält eine Lösung vom Beruf an sich für rechtlich beachtlich, meint aber, daß berufsfremde Tätigkeit unter bestimmten Verhältnissen -Nachkriegsverhältnissen- nicht eine Lösung vom Beruf bedeute. Zu Verweisungstätigkeiten ist es der Rechtsauffassung, daß kein sozialer Abstieg erfolgen dürfe und daß die Undurchführbarkeit einer Umschulung den Berufsschutz nicht einschränke.

Die Rüge, die Ausführungen des LSG, medizinisch habe sich nichts Wesentliches geändert, seien durch die Gutachten nicht gedeckt, greift durch.

Das LSG hat zwar nicht übersehen, daß bei der Rentenbewilligung der erneute Oberschenkelbruch noch nicht verheilt war. Dies zeigt die Wiedergabe der Äußerung des

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Dr. S. vom 4. Juni 1963 (Urteil S. 8). Es sagt aber, die Verheilung der Oberschenkelbrüche sei unerheblich, und der Gesundheitszustand des Klägers habe sich gegenüber den Verhältnissen bei Rentenbewilligung nicht wesentlich gebessert. Dafür beruft sich das LSG auf den vom SG gehörten Dr. E. (Urteil S. 8). Dessen Gutachten vom 20. Juni 1965 über eine nicht wesentliche Besserung läßt jedoch nicht klar erkennen, ob der Sachverständige beachtet hat, daß der Kläger bei Rentenbewilligung noch in stationärer Behandlung bettlägerig war, wie im Gutachten des Dr. G. vom 10. Juli 1950 angegeben. Dr. E. zitiert nämlich aus diesem Gutachten nur, daß bei der Annahme einer dauernden Erwerbsminderung von etwa 50 bis 60 v.H. neurologische Veränderungen nicht berücksichtigt worden seien. Diese Angaben des Dr. G. betreffen aber nicht den im Zeitpunkt seines Gutachtens tatsächlich gegebenen Zustand (erneuter Oberschenkelbruch und stationäre Behandlung), sondern die wahrscheinliche künftige dauernde Erwerbsminderung. Das LSG beruft sich auch auf die Aussage des Dr. W. vom 26. März 1965 vor dem SG (Urteil S. 8). Dr. W. kompensiert die Heilung und Konsolidierung der Brüche am rechten Bein mit inzwischen hervorgetretenen Auswirkungen einer beim Unfall erlittenen Hirnkontusion, sagt aber nichts Näheres zu den einzelnen unterschiedlichen Auswirkungen der Heilung der Oberschenkelbrüche einerseits und der von ihm angenommenen Hirnkontusionsfolgen andererseits auf die Leistungsfähigkeit des Klägers. Wenn das LSG sich zur Begründung seiner Feststellung, in den Verhältnissen des Klägers habe sich nichts Wesentliches geändert, auf Dr. W. bezieht, widerspricht dies seinen weiteren Ausführungen, die von Prof. Dr. J. und Dr. K. (Gutachten vom 9. Juli 1965 für das SG) getroffenen Feststellungen überzeugen. Diese Sachverständigen nehmen zwar an, daß eine traumatische Hirnschädigung vorgelegen habe; sie meinen aber, hieraus hätten niemals wesent-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



- 7 -

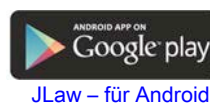
liche neurologische Ausfälle resultiert und die Hirnleistungsschwäche sei Ausdruck einer primären Minderbegabung. Dr. W. hatte aber der Heilung der Oberschenkelbrüche gerade angenommene, inzwischen hervorgetretene Auswirkungen einer Hirnkontusion gegenübergestellt. Das LSG meint auch, aus den zahlreichen neurologischen Gutachten im Unfallrentenverfahren könne ein eindeutiger Nachweis einer wesentlichen Änderung nicht entnommen werden (Urteil S. 9). Danach hat das LSG entgegen Dr. W. einen neurologisch etwa gleichgebliebenen, nur unwesentlich beeinträchtigenden Zustand angenommen. Dann hätte es aber näher ausführen und begründen müssen, warum die spätere knöcherne Verheilung des bei Rentenbewilligung bestehenden erneuten Oberschenkelbruches im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit bei Rentenentziehung - früher volle Erwerbsunfähigkeit, bei Rentenentziehung Fähigkeit zu ganztägiger leichter Arbeit ohne dauerndes Gehen und Stehen - keine die Erwerbsfähigkeit beeinflussende Änderung der Verhältnisse darstelle; denn die Berufung auf Dr. E. und Dr. W. ist, wie dargelegt, nicht schlüssig und der Hinweis auf die Äußerung des Dr. S. vom 4. März 1963, die nur drei Zeilen umfaßt, nicht ausreichend für eine Feststellung, eine Änderung der Verhältnisse sei nicht wesentlich. Die Feststellung des LSG, daß keine wesentliche Änderung eingetreten sei, und die Bezugnahme auf die Gutachten von Dr. E., Dr. W., Prof. Dr. J. und die Unfallgutachten sind demnach widerspruchsvoll (§ 128 Abs. 1 SGG). Die Revision ist insofern zu Recht der Auffassung, daß das SG dazu einen weiteren ärztlichen Sachverständigen hätte hören müssen.

Die Beklagte hat ferner eine Verletzung der Sachaufklärungspflicht (§ 103 SGG) hinsichtlich der für den Kläger in Frage kommenden Verweisungstätigkeiten dargetan.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Das LSG hat nicht festgestellt, ob und welche einzelnen Arbeitsverrichtungen aus dem Arbeitsgebiet eines Metallflugzeugbauers oder Klempners der Kläger gesundheitlich noch ausführen und welche Verweisungstätigkeiten – z.B. bei der Metallbe- und verarbeitung, bei der Montage und bei entsprechenden Reparaturen – er damit verrichten kann. Hierzu hätte es Anlaß gehabt, denn es befaßt sich mit der Tätigkeit eines Metallflugzeugbauers und eines Klempners und mit den Tätigkeiten eines Prüfers, Werkzeugaufbereitters und Lagerverwalters und erörtert, auf welche Tätigkeiten der Kläger verwiesen werden könne. Da es aber nicht zuvor festgestellt hat, welche einzelnen Arbeitsverrichtungen der Kläger aus seinem früheren Beruf gesundheitlich noch leisten kann, ist im Urteil keine nachprüfbare Grundlage für seine Erörterungen über zumutbare Verweisungstätigkeiten vorhanden.

Diese vorliegenden Mängel im Verfahren begründen die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das LSG.

Bei der neuen Entscheidung wird das LSG insbesondere auch folgendes zu beachten haben:

Bei der Prüfung, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, ist vom bisherigen Beruf auszugehen (§ 1246 Abs. 2 Satz 2, 2. Halbsatz RVO). Eine Lösung vom erlernten oder früher ausgeübten Beruf ist indessen nur bei Aufgabe des Berufs infolge gesundheitlicher Gründe rechtlich unbeachtlich; eine Lösung aus anderen als gesundheitlichen Gründen nimmt dem früheren Beruf die Eigenschaft des bisherigen Berufs im Sinne des § 1246 RVO (SozR Nr. 33, 52, 57 zu § 1246 RVO). Damit, daß der Kläger nach Kriegsende nicht mehr als Metallflugzeugbauer gearbeitet hat, hat er sich von seinem Beruf in rechtlich zu beachtender Weise gelöst; denn dafür waren nicht gesundheitliche Gründe, sondern die Verhältnisse des dama-

- 9 -

ligen Wirtschaftslebens und Arbeitsmarktes maßgebend. Der Beruf des Metallflugzeugbauers kann daher nicht der bisherige Beruf im Sinne des § 1246 RVO sein. Das LSG wird prüfen müssen, welchen Beruf (eines ungelernten Arbeiters ? eines Klempners ?) der Kläger nach dem Krieg gewählt hat und ob er, falls er den Klempnerberuf gewählt haben sollte, in den Jahren 1948 und 1949 bereits wie ein Klempner mit Lehrprüfung angesehen werden könnte oder ob seine Arbeit beruflich nur der eines Helfers oder angelernten Arbeiters entsprochen hat. Von diesen Feststellungen hängt ab, ob der bisherige Beruf des Klägers der eines gelernten, eines angelernten oder eines ungelernten Arbeiters ist.

Dies wiederum beeinflusst die Entscheidung, auf welche Tätigkeiten der Kläger beruflich zumutbar verwiesen werden kann. Dazu wird das LSG festzustellen haben, welche Arbeiten der Kläger gesundheitlich und beruflich noch leisten und welche Tätigkeiten im Erwerbsleben er damit noch verrichten kann.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschließenden Entscheidung vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

